

die Verantwortung für die ausländischen Behälter zwischenzeitlich oder ganz auf andere Betriebe oder Personen übergegangen ist.

(3) Die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sind berechtigt,

- a) alle Unterlagen, Räumlichkeiten usw. der Verkehrsunternehmen zur Kontrolle des Zollanspruchs für ausländische Behälter zu überprüfen,
- b) bei Feststellungen, daß ausländische Behälter bewußt oder fahrlässig zurückgehalten werden, die sich aus dem Zollvermerkverfahren ergebenden zollrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 5

Für Güter, die im Auslandsverkehr mit solchen Behältern befördert werden, die

- a) nach § 2 zugelassen und gekennzeichnet sind,
- b) von ausländischen Dienststellen durch Zertifikat in französischem Text als zollverschlußsicher bestätigt bzw. gemäß Anlage 3 gekennzeichnet sind oder
- c) mit Zollbegleitscheinheft (Carnet T. I. R.) und Zertifikat einer ausländischen Dienststelle versehen sind, ist auf Antrag der Zollbeteiligten eine Kontrolle durch die für den Absender bzw. Empfänger örtlich zuständige Binnen Zollstelle zuzulassen, wenn nicht Schmuggelverdacht oder besondere Vorkommnisse vorliegen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1956

Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

I. V.: Gregor
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Technische Bestimmungen für Zollbehälter (Container) im internationalen Verkehr

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Behälter im Sinne dieser Bestimmungen sind Beförderungsgeräte (Kästen, abnehmbare Tanks oder andere ähnliche Geräte), die
 - a) von dauerhafter Beschaffenheit und genügend widerstandsfähig sind, um wiederholt benutzt zu werden;
 - b) besonders dafür gebaut sind, die Beförderung von Waren durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung während des Transportes zu erleichtern;
 - c) mit Vorrichtungen versehen sind, die eine leichte Handhabung ermöglichen, insbesondere beim Verladen von einem Beförderungsmittel auf ein anderes und
 - d) so konstruiert sind, daß sie leicht beladen und entladen werden können.

Die Bezeichnung „Behälter“ schließt weder Fahrzeuge noch gewöhnliche Verpackungsmittel ein und umfaßt grundsätzlich nur Geräte mit einem Rauminhalt von mindestens 1 cbm.

2. Der Behälter muß eine Aufschrift über sein Eigengewicht haben und mit einer unauslöschbaren Beschriftung über den Namen und die Anschrift des Eigentümers sowie mit Erkennungszeichen und Erkennungsnummer gekennzeichnet sein.

Der Behälter muß ferner so gebaut und eingerichtet sein, daß

- a) die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können;
 - b) dem zollamtlich verschlossenen Teil des Behälters keine Waren entnommen oder in ihn hineingebracht werden können, ohne daß sichtbare Beschädigungen hinterlassen werden oder der Zollverschluß verletzt wird;
 - c) er keinen Raum enthält, der zum Verstecken von Waren geeignet ist.
3. Der Behälter muß so gebaut sein, daß alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume (Abteile, Behältnisse oder sonstige Stellen) für die Untersuchung durch Zollorgane leicht zugänglich sind.
 4. Wenn zwischen Innen- und Außenwandungen der Wände, des Bodens und des Daches Hohlräume bestehen, muß die innere Verkleidung fest angebracht, vollständig und lückenlos sein und darf nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren entfernt werden können.
 5. Die Zollbehälter müssen an der Außenwand mit einem Rahmen versehen sein, in den der Zulassungsschein hineingeschoben werden kann. Der Rahmen muß so angebracht sein, daß unter einer durchsichtigen Kunststoffhülle das Zulassungszugzeugnis aufbewahrt und durch Anlegung von Zollplomben so gesichert werden kann, daß eine Entnahme ohne Beschädigung des Zollverschlusses unmöglich ist. Der Rahmen muß weiter so konstruiert sein, daß auch die angelegten Zollplomben genügend vor Beschädigungen geschützt sind. Bei Zollbehältern, die Eisenbahnverwaltungen (Mitgliedern des internationalen Eisenbahnverbandes — UIC) gehören oder von ihnen registriert sind und ausschließlich für Eisenbahntransporte verwendet werden sollen, ist dieser Rahmen an der Außenwand des Behälters nicht erforderlich.

B. Konstruktion des Behälters

1. Die Wände, der Boden und das Dach des Behälters können aus ausreichend dauerhaften Platten, Brettern oder Paneelen entsprechender Stärke hergestellt werden, die geschweißt, genietet, gespundet oder derart befestigt sind, daß kein Zwischenraum vorhanden ist, der einen Zugang zum Inhalt ermöglicht. Diese Teile müssen genau zusammenpassen und so befestigt sein, daß es unmöglich ist, Teile zu verschieben oder zu entfernen, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder ohne den Zollverschluß zu beschädigen.
2. Wesentliche Verbindungsteile (Nägel, Bolzen, Nieten usw.) müssen von außen angebracht sein, ins Innere durchgehen und dort ausreichend mit Schraubenmuttern versehen, vernietet oder verschweißt sein. Wenn die zur Befestigung der wesentlichen Teile der Wände, des Daches und des Bodens dienenden Bolzen von außen angebracht sind, können die anderen Bolzen auch von innen angebracht sein, und zwar unter der Bedingung, daß die Schraubenmutter an der Außenseite gehörig verschweißt und nicht mit einem undurchsichtigen Farbanstrich überzogen werden.

Entsprechend den Bestimmungen für Eisenbahnwagen gelten für Behälter, die ausschließlich mit der Bahn befördert werden, folgende Bedingungen: Wesentliche Verbindungsteile (Nägel, Bolzen und Nieten) müssen, wenn möglich, von außen an-